



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Roland Mesot

2016-CE-168

### **Strassensignalisation auf dem Gemeindegebiet; Werden die Gemeinden angehört?**

#### **I. Anfrage**

Die Gemeinden sind für das Verkehrsmanagement in ihrem Perimeter verantwortlich. Hierfür ist in gewissen Fällen eine Änderung der Strassensignalisation nötig, für die indessen die staatlichen Dienststellen zuständig sind.

In meiner Gemeinde ist ein bestimmter Ort regelmässig Gegenstand von Vorstössen im Generalrat. Nach mehreren solchen Vorstössen unterbreitete der Gemeinderat dem Tiefbauamt einen Signalisationsplan für die betreffende Zone. Das Tiefbauamt lehnte den Signalisationsplan ab.

Einem Generalrat, der sich in dieser Sache erkundigte, wurde gemäss Protokoll des Generalrats erläutert, dass die Gemeinde gegen ihren Willen die aktuelle Signalisation habe einrichten müssen und dass diese Signalisation vom Kanton genehmigt worden sei. Es ist offensichtlich, dass die bestehende Signalisation weder bei den Gemeindebehörden noch bei den Anwohnerinnen und Anwohnern Beifall findet.

Die Gemeindebehörden sind mit der Situation auf ihrem Gebiet bestens vertraut. Es ist bedauerlich, dass dieses Wissen nicht genutzt wird.

Ausgehend vom hier erwähnten Fall, möchte ich dem Staatsrat die folgenden allgemeinen Fragen stellen:

1. Haben die Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Strassensignalisation auf ihrem Gebiet?
2. Bestünde nicht die Möglichkeit, die Gemeinden in die Verfahren und Entscheidungen einzubinden, wenn es um eine Strassensignalisation geht, die sie betrifft?

*21. Juli 2016*

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Im Bereich Strassenverkehr bleibt nach Artikel 3 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SVG) die kantonale Strassenhoheit im Rahmen des Bundesrechts gewahrt. Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen sowie Signale und Markierungen laut Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) aufzustellen oder zu entfernen.

Die Verfügungen und Bewilligungen des Staats haben als Grundlage das Strassenverkehrsrecht, das aus zahlreichen Gesetzen und Verordnungen besteht. Für eine korrekte Anwendung der Signalisationsmassnahmen sind spezifische technische und rechtliche Kenntnisse nötig, weshalb diese Dossiers in der Kantonsverwaltung vom Sektor Signalisation des Tiefbauamts bearbeitet werden.

Auch ist es zweckdienlich, dass diese Aufgabe zentral von kantonalen Instanzen wahrgenommen wird, weil auf diese Weise eine einheitliche Behandlung sowie die Archivierung der Daten und das Führen eines Katasters sichergestellt werden können. Kommt hinzu, dass eine kantonale Behörde in geringerem Mass lokalen Druckversuchen ausgesetzt ist. So ist das Risiko geringer, dass sich kommunale Vorgehensweisen entwickeln, die nicht mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Auf die einzelnen Fragen kann der Staatsrat wie folgt antworten:

*1. Haben die Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Strassensignalisation auf ihrem Gebiet?*

Ja, das haben sie; denn die Signalisationsmassnahmen werden in der Regel getroffen, weil eine Gemeinde darum ersucht hat. Sie werden mit anderen Worten meist von den Gemeinden angestossen. Der Staat wird nur dann ein solches Gesuch ablehnen oder Nachbesserungen fordern, wenn die vorgesehene Signalisation unnötig ist, nicht dem geltenden Recht entspricht oder zu einer gefährlichen Situation führen kann.

*2. Bestünde nicht die Möglichkeit, die Gemeinden in die Verfahren und Entscheidungen einzubinden, wenn es um eine Strassensignalisation geht, die sie betrifft?*

Dies ist bereits der Fall. Die meisten Verfügungen und Bewilligungen des Staats in diesem Bereich gehen nämlich, wie bereits gesagt, auf die Initiative einer Gemeinde zurück. Ganz allgemein gilt, dass sich die Gemeinden jederzeit an das Tiefbauamt wenden können, wenn sie die Signalisation an einem bestimmten Ort als unangebracht oder ineffizient beurteilen.

*19. September 2016*